

RS OGH 2002/10/10 6Ob164/02i, 6Ob15/05g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2002

Norm

AktG §205 Abs2

Rechtssatz

Diese Bestimmung ist so zu verstehen, wie es § 264 Abs 3 dAktG (idgF) klarstellend formuliert: "Soweit sich aus diesem Unterabschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, sind auf die Gesellschaft bis zum Schluss der Abwicklung die Vorschriften weiterhin anzuwenden, die für nicht aufgelöste Gesellschaften gelten." Anzuwenden sind daher die Vorschriften, die für die werbende Gesellschaft gelten, soweit sie für die im Erlöschen befindliche Gesellschaft passen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 164/02i
Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 164/02i
- 6 Ob 15/05g
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 15/05g
Auch; Beisatz: Deshalb kann auch die aufgelöste Aktiengesellschaft noch ihre Satzung ändern, soweit dem der Abwicklungszweck nicht entgegensteht. (T1); Veröff: SZ 2006/123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117064

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at